

Hinweise zur Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs bei der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit bundesweiten und regionalen Feiertagen

(Merkblatt unbarer Zahlungsverkehr an Feiertagen)

Stand: 21. November 2016

Merkblatt unbarer Zahlungsverkehr an Feiertagen

I.	Vorwort	3
II.	Bundesweite Feiertage und Bankfeiertage	5
1.	Allgemeines	5
2.	Groß-/Individualzahlungsverkehr	5
2.1	TARGET2-BBk	5
2.2	Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual: Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen)	5
3.	Massenzahlungsverkehr	6
3.1	Scheckzahlungen	6
3.1.1	Beleghafter Scheckeinzug (beleghaft eingereichte BSE- und ISE-Papiere)	6
3.1.2	Belegloser Scheck- und Lastschrifteneinzug (BSE-Verfahren)	6
3.1.3	Imagegestütztes Scheckeinzugsverfahren (ISE-Verfahren).....	6
3.2	SEPA-Zahlungen.....	7
3.2.1	SEPA-Überweisungen.....	7
3.2.2	SEPA-Lastschriften (Basis- und Firmenlastschriften).....	7
3.3	SCC-Karteneinzüge.....	7
III.	Regionale Feiertage	9

Merkblatt unbarer Zahlungsverkehr an Feiertagen

I. Vorwort

Geschäftstage sind die nationalen Geschäftstage oder TARGET2-Geschäftstage. Nationale Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder der 31. Dezember ist. TARGET2-Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, 25. Dezember oder 26. Dezember ist.

Die Abwicklungssysteme der Deutschen Bundesbank sind – mit Ausnahme des Scheckabwicklungsdienstes des EMZ – nur an den bundesweiten Feiertagen geschlossen, die als TARGET2-Feiertage definiert sind. Der Scheckabwicklungsdienst des EMZ ist dagegen an allen bundesweiten Feiertagen und an den geschäftsfreien Tagen (im Folgenden: Bankfeiertage) geschlossen.

Nachfolgend haben wir daher die Regelungen und Besonderheiten vor bzw. an einem bundesweiten Feiertag, der kein TARGET2-Feiertag ist sowie an einem Bankfeiertag zusammengestellt. An regionalen Feiertagen ergeben sich keine Besonderheiten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen die Disposition Ihrer Konten zu erleichtern.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Kundenbetreuungsservice (KBS) gerne zur Verfügung.

Merkblatt unbarer Zahlungsverkehr an Feiertagen

Zusammenstellung der Feiertage/Bankfeiertage

- TARGET2-Feiertage (bundesweite Feiertage, die TARGET2-Feiertag sind)
 - ⇒ Neujahrstag (1. Januar)
 - ⇒ Karfreitag
 - ⇒ Ostermontag
 - ⇒ Maifeiertag (1. Mai)
 - ⇒ 1. Weihnachtstag (25. Dezember)
 - ⇒ 2. Weihnachtstag (26. Dezember)
- Bundesweite Feiertage, die keine TARGET2-Feiertag sind
 - ⇒ Christi Himmelfahrt
 - ⇒ Pfingstmontag
 - ⇒ Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
 - ⇒ Reformationstag (nur 31. Oktober 2017)
- Regionale Feiertage

⇒ Heilige Drei Könige (6. Januar)	Baden-Württemberg Bayern Sachsen-Anhalt
⇒ Fronleichnam	Baden-Württemberg Bayern Hessen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland einige Gemeinden in Thüringen und Sachsen
⇒ Augsburger Friedensfest (8. August)	Stadt Augsburg
⇒ Mariä Himmelfahrt (15. August)	Saarland einige Gemeinden in Bayern
⇒ Reformationstag (31. Oktober) – gilt nicht für 2017 –	Brandenburg Mecklenburg-Vorpommern Sachsen Sachsen-Anhalt Thüringen
⇒ Allerheiligen (1. November)	Bayern Baden-Württemberg Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland
⇒ Buß- und Betttag	Sachsen
- Geschäftsfreie Tage („Bankfeiertage“)
 - ⇒ Heiligabend (24. Dezember)
 - ⇒ Silvester (31. Dezember)

II. Bundesweite Feiertage und Bankfeiertage

1. Allgemeines

Außer an Wochenenden oder TARGET2-Feiertagen sind die Zahlungsverkehrsverfahren der Deutschen Bundesbank TARGET2-BBk, HBV-Individual, HBV-SEPA und der SEPA-Clearer des EMZ in Betrieb. Daher ergeben sich für diese Anwendungen bei der Verbuchung (Belastung bzw. Gutschrift) sowie der Auslieferung der Zahlungsverkehrsdateien vor oder an einem bundesweiten Feiertag, der kein TARGET2-Feiertag ist, und an einem Bankfeiertag keine Besonderheiten, die Verbuchung sowie der Auslieferung der Zahlungsverkehrsdateien erfolgt an diesen Tagen wie an jedem anderen Geschäftstag.

Der Scheckabwicklungsdienst des EMZ zur zwischenbetrieblichen Abwicklung von BSE-Schecks (Belegloser Scheckeinzug) und ISE-Schecks (Imagegestützter Scheckeinzug) sowie Rückrechnungen bleibt dagegen auch an bundesweiten Feiertagen, die kein TARGET2-Feiertag sind, sowie an Bankfeiertagen geschlossen. Eine Umwandlung der zum Einzug eingereichten beleghaften Schecks in Datensätze zur Überleitung in das BSE- bzw. ISE-Verfahren erfolgt an diesen Tagen ebenfalls nicht. Die Besonderheiten bei zum Einzug eingereichten Schecks haben wir zusätzlich in einer als Anlage beigefügten Übersicht zusammengefasst.

Die Filialen und Kundenbetreuungsservices der Deutschen Bundesbank sind an bundesweiten Feiertagen, die keine TARGET2-Feiertage sind, und an den Bankfeiertagen geschlossen, so dass Ein-/Auslieferungen mittels Beleg an den vorgenannten Feiertagen – im Gegensatz zu Ein-/Auslieferungen per Datenfernübertragung (DFÜ) – nicht möglich sind.

2. Groß-/Individualzahlungsverkehr

2.1 TARGET2-BBk

TARGET2-Zahlungen werden taggleich verarbeitet; bei der Verbuchung sowie der Auslieferung der Zahlungsverkehrsdateien vor oder an bundesweiten Feiertagen, die keine TARGET2-Feiertage sind, und an Bankfeiertagen ergeben sich daher keine Besonderheiten.

2.2 Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual: Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen)

Auf Euro lautende Taggleiche Euro-Überweisungen werden auch an bundesweiten Feiertagen, die keine TARGET2-Feiertage sind, und an Bankfeiertagen taggleich abgerechnet. Bei Einreichungen vor oder an diesen Tagen ergeben sich daher bei der Abwicklung dieser Überweisungen keine Besonderheiten.

Merkblatt unbarer Zahlungsverkehr an Feiertagen

Die Gegenwerte von auf ausländische Währung lautenden AZV-Überweisungen in das Ausland werden i. d. R. zwei Geschäftstage nach der Einreichung belastet¹. Da die Anwendung HBV-Individual an den bundesweiten Feiertagen, die kein TARGET2-Feiertag sind, sowie an Bankfeiertagen in Betrieb ist, erfolgt die Belastung der Gegenwerte von auf ausländische Währung lautenden AZV-Überweisungen auch an diesen Tagen.

Gutschriften werden auch an bundesweiten Feiertagen, die kein TARGET2-Feiertag sind, sowie an Bankfeiertagen vorgenommen. Wegen der Auslieferung der Zahlungsverkehrsdateien siehe vorstehende Ziffer 2.1. Lediglich die Auslieferung der Zahlungsverkehrsinformationen als Druckausgabe erfolgt erst am nächsten Geschäftstag.

3. Massenzahlungsverkehr

3.1 Scheckzahlungen

3.1.1 Beleghafter Scheckeinzug (beleghaft eingereichte BSE- und ISE-Papiere)

Einreichungen zum beleghaften Einzug berechtigter öffentlichen Kassen am Geschäftstag vor einem bundesweiten Feiertag, der kein TARGET2-Feiertag ist, oder vor einem Bankfeiertag werden am Geschäftstag nach dem bundesweiten Feiertag bzw. dem Bankfeiertag gutgeschrieben. Die Belastungen der Gegenwerte erfolgen ebenfalls am Geschäftstag nach dem bundesweiten Feiertag bzw. Bankfeiertag.

3.1.2 Belegloser Scheckeinzug (BSE-Verfahren)

Einlieferungen in den Scheckabwicklungsdienst des EMZ am Geschäftstag vor einem bundesweiten Feiertag oder Bankfeiertag nach 10.00 Uhr werden am Geschäftstag nach dem bundesweiten Feiertag oder Bankfeiertag gutgeschrieben. Die Belastung der Gegenwerte erfolgt ebenfalls am Geschäftstag nach dem bundesweiten Feiertag bzw. Bankfeiertag.

Dabei ist zu beachten, dass bei Konten, die auf der TARGET2-Plattform geführt werden, die Gutschrift und Belastung der Gegenwerte bereits am bundesweiten Feiertag bzw. am Bankfeiertag ab ca. 20.40 Uhr unter dem Datum des nächsten Geschäftstages nach dem bundesweiten Feiertag bzw. Bankfeiertag erfolgt..

3.1.3 Imagegestützter Scheckeinzug (ISE-Verfahren)

Einlieferungen in die Abrechnungsstelle in Form von Images in das ExtraNet sind an bundesweiten Feiertagen und Bankfeiertagen grundsätzlich nicht zulässig. Einreichungen von ISE-Verrechnungsdatensätzen in den Scheckabwicklungsdienst des EMZ werden für den Geschäftstag nach dem bundesweiten Feiertag bzw. dem Bankfeiertag entgegengenommen.

¹ Bei Feiertagen im Land des Empfängers verschiebt sich die Belastung entsprechend (ausländische Feiertage können dem BIC-Directory entnommen werden).

Merkblatt unbarer Zahlungsverkehr an Feiertagen

An bundesweiten Feiertagen und Bankfeiertagen findet keine Abrechnung statt. Dementsprechend werden auch keine Images im ExtraNet zur Abholung bereitgestellt. Ebenso erfolgt keine Auslieferung von Clearingdatensätzen.

3.2 SEPA-Zahlungen

3.2.1 SEPA-Überweisungen

Eine Verbuchung von Gegenwerten zu SEPA-Überweisungen erfolgt auch an bundesweiten Feiertagen, die kein TARGET2-Feiertag sind, sowie an Bankfeiertagen.

Am Geschäftstag vor einem bundesweiten Feiertag oder Bankfeiertag eingereichte SEPA-Überweisungen (Einreichungen in das Einreichungsfenster des SEPA-Clearers mit Annahmeschluss 20.00 Uhr bzw. alle beleghaften sowie beleglosen Einreichungen in das Einlieferungsfenster von HBV-SEPA mit Annahmeschluss 18.30 Uhr) werden am Einreichungstag abends unter dem Datum des bundesweiten Feiertages, der kein TARGET2-Feiertag ist, sowie des Bankfeiertages belastet.

3.2.2 SEPA-Lastschriften (Basis- und Firmenlastschriften)

Jeder SEPA-Lastschrift wird ein Fälligkeitsdatum (due date / requested collection date) mitgegeben, an dem sowohl die Belastung des Zahlers als auch die Gutschrift beim Zahlungsempfänger erfolgen soll. Fällt das vorgegebene Fälligkeitsdatum auf einen bundesweiten Feiertag, der kein TARGET2-Feiertag ist, oder auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Verbuchung der Gegenwerte auch an diesem Tag.

Dabei ist zu beachten, dass bei in KTO2 geführten deckungspflichtigen Konten und Konten, die auf der TARGET2-Plattform geführt werden, die Belastung der Gegenwerte bereits am Geschäftstag vor dem tatsächlichen Fälligkeitstag / Interbank Settlement Date um ca. 19.30 Uhr bzw. ab 20.05 Uhr unter dem Datum des bundesweiten Feiertages, sofern dieser kein TARGET2-Feiertag ist, bzw. Bankfeiertag erfolgt.

3.3 SCC-Karteneinzüge

Eine Verbuchung von Gegenwerten zu SCC-Karteneinzügen erfolgt auch an bundesweiten Feiertagen, die kein TARGET2-Feiertag sind, sowie an Bankfeiertagen.

Merkblatt unbarer Zahlungsverkehr an Feiertagen

**Zusammenstellung der Buchungen beim Einzug von Schecks
im Zusammenhang mit einem bundesweiten Feiertag,
der kein TARGET2-Feiertag ist, sowie an einem Bankfeiertag**

Beispiel: Pfingstmontag, 5. Juni

Beleghafter Scheckeinzug (beleghaft eingereichte BSE- und ISE-Papiere)	
Einreichung am 2. Juni	Gutschrift am Geschäftstag nach dem bundesweiten Feiertag (6. Juni) Belastung am Geschäftstag nach dem bundesweiten Feiertag (6. Juni)
keine Einreichung am 5. Juni	---
Imagegestützter Scheckeinzug (ISE-Verfahren) für Kreditinstitute	
keine Abrechnung am 5. Juni	
Belegloser Scheckeinzug (BSE-Verfahren) für Kreditinstitute	
2. Einreichungsfenster	
Einreichung am 2. Juni (von 10.00 Uhr am 2. Juni bis 20.00 Uhr am 2. Juni)	Gutschrift am bundesweiten Feiertag (5. Juni) ab ca. 20.40 Uhr unter dem Datum des nächsten Geschäftstages (6. Juni) Belastung am bundesweiten Feiertag (5. Juni) ab ca. 20.40 Uhr unter dem Datum des nächsten Geschäftstages (6. Juni)
1. Einreichungsfenster	
Einreichung am 2. Juni (von 20.00 Uhr am 2. Juni bis 10.00 Uhr am 6. Juni)	Gutschrift am Geschäftstag nach dem bundesweiten Feiertag (6. Juni) Belastung am Geschäftstag nach dem bundesweiten Feiertag (6. Juni)

III. Regionale Feiertage

An einem regionalen Feiertag sind die Zahlungsverkehrsverfahren der Deutschen Bundesbank TARGET2-BBk, HBV-Individual, HBV-SEPA, Scheckabwicklungsdienst des EMZ und SEPA-Clearer des EMZ bundesweit in Betrieb. Ebenso erfolgt die Umwandlung der zum beleghaften Scheckeinzug eingereichten Papiere in Datensätze zur Überleitung in das BSE- bzw. ISE-Verfahren. Daher ergeben sich für diese Anwendungen bei der Verbuchung (Belastung bzw. Gutschrift) sowie der Auslieferung der Zahlungsverkehrsdateien vor oder an einem regionalen Feiertag keine Besonderheiten, die Verbuchung sowie der Auslieferung der Zahlungsverkehrsdateien erfolgt an regionalen Feiertagen wie an jedem anderen Geschäftstag.

Lediglich die Filialen der Deutschen Bundesbank im regionalen Feiertagsbereich sind an diesen Tagen geschlossen, so dass beleghafte Ein-/Auslieferungen dort – im Gegensatz zu Ein-/Auslieferungen per Datenfernübertragung (DFÜ) – nicht möglich sind.